

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 32 (1974)

Artikel: Die Sechser des Amtes Willisau
Autor: Meyer, Willy
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Sechser des Amtes Willisau

Willy Meyer

Die Einheit des Amtes Willisau beruhte auf der Genossenschaft der Freien, welche sich als Cent vom alten Aargau abgesondert hatten. Sie bildeten ein Freiamt und hatten ein eigenes Amtsrecht, welches zum ersten Mal auf dem Landtag zu Egolzwil im Jahre 1408 geoffnet wurde, nachdem die Stadt Luzern ein Jahr zuvor die Grafschaft Willisau erworben hatte. Wir dürfen annehmen, dass das ganze Territorium, welches damals als die Weite, Breite und Länge des Freiamtes beschrieben wurde, schon vor der luzernischen Zeit wenigstens eine rudimentäre Organisation besass.

Höchstes Gericht im Amte war das Landgericht der Freien. Ihm sass wohl ursprünglich der Gaugraf auf der Lenzburg vor. Nach dem Erlöschen der Grafen von Lenzburg wurden die Grafen von Habsburg Landgrafen des Aargaus. Sie waren damit auch Grafen des Centkreises Willisau, der nun auch Grafschaft genannt wurde. Diese Grafschaft war aber bereits verkleinert um jenes Gebiet im untern Wiggertal, das die Grafen von Froburg von den Lenzburgern geerbt hatten.

Dem Vorsitzenden des Landgerichtes, der mit grossem Gefolge auftritt und dem als Blutrichter die Vollstreckung der Urteile oblag, kamen für den Aufwand und den Rechtsschutz der Gerichtsgenossen gewisse Entschädigungen oder Einkünfte zu. Mit der Entwicklung der Grafengewalt zur Vogteigewalt wurden diese Vogtrecht genannt. Es bestand in einem Anrecht auf Futterhaber und Vogthühner.

Wir dürfen annehmen, dass spätestens unter den Habsburgern eine Organisation bestand, welche die Einkünfte einzog, die aus dem Freiamt flossen, die Verstösse gegen das Amtsrecht vor das Landgericht brachte und damit der Gerichtsorganisation diente. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts liessen die Habsburger ihre Rechte im Grossen Urbar aufzeichnen. Sie erhoben bereits damals auch Geldsteuern von den Freien, trotzdem 1239 festgehalten wurde, dass Graf Albrecht mit den Freien nichts zu tun habe.¹ Der Kunst der Habsburger, ihre Rechte finanziell auszuwerten, dürfte eine eben so grosse Organisationskunst entsprochen haben. Als in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Freiherren von Hasenburg in den Pfandbesitz von Willisau kamen, wurde diese Organisation offenbar übernommen, weiter gepflegt und schliesslich an Luzern übergeben.

¹ Habsb. Urbar II/2. Basel 1904: P. Schweizer S. 576

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts gerieten die Erben der Freiherren von Hasenburg, die Grafen von Aarberg-Valendis, in immer schlimmere finanzielle Schwierigkeiten. Sie mussten zahlreiche Darlehen aufnehmen. Als Unterpfand hatten auch die Einkünfte des Freiamtes herzuhalten, das in den Jahren 1357², 1376³, 1377⁴, 1404⁵, 1406⁶ und 1409⁷ mitverschrieben wurde. Wie der Bezug dieser Einnahmen aus dem Freiamt erfolgte und wie sie weitergeleitet wurden, findet sich nirgends erwähnt. Nach dem Kauf kam nun Luzern in den Genuss der Einkünfte aus dem freien Amt.

Aber erst fünfzig Jahre später, als das Gebiet des Freiamtes auf den Umfang des habsburgischen Amtes Willisau und die Vogtei Knutwil zusammengeschumpft war, erfahren wir, wie man im Freiamt die Vogtei-Einkünfte einsammelte. Es läge deshalb im Bereiche der Möglichkeit, dass die um die Mitte des 15. Jahrhunderts auftretende Organisation der Grafschaft Willisau dem habsburgischen Amt allein zuzuschreiben wäre. Dieses aber, nunmehr als Herrschaft Willisau bezeichnet, musste sich mit vielen andern Herrschaften und Vogteien, wie das Kelamt, die Herrschaften Hasenburg und Kasteln, die Vogtei Dagmersellen und das Klostergebiet von St. Urban in das Territorium des Freiamtes teilen. In Langnau z.B. gehörte der Futterhaber dem St. Michels-Vogt und die Hühner dem Propst. Das Amtsrecht von 1408 dagegen erwähnt, dass jeder, der im freien Twing sitzt, er sei frei, eigen oder was er sei, einen Viertel Haber und ein Huhn der Herrschaft geben soll, die das freie Amt innehat. Die Bestimmung des freien Twings allerdings dürfte einige Schwierigkeiten bereiten. Nachdem aber Luzern alle Vogteien in seine Gewalt gebracht hatte und Landesherr geworden war, sprechen die spätern Zeugnisse, wenn es sich um die Landvogtei und deren Organisation handelt, bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts vom Freiamt. Wie schon die Habsburger Geldsteuern bezogen hatten, so forderte Luzern auch die Amtssteuer, welche für öffentliche Aufgaben und zur Äufnung der Kriegskasse diente, hauptsächlich aber von der Stadt und deren Rat einkassiert wurde. Vogtrecht und Amtssteuer waren streng geschieden und ersteres erscheint nicht in den Vogteirechnungen.

Trotzdem schon das habsburgische Urbar summarische Angaben über die Einkünfte aus seinen Verwaltungsämtern machte, sind wir über die Organisation des Bezuges erst durch die Amtsrechnungsbücher ab 1569 unterrichtet. Damals wurden Vogtrecht und Amtssteuern von den *Sechsern* eingezogen. Die Rechtsgeschichte des Kantons Luzern von Ph. A. Segesser erwähnt die

² A. P. v. Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republick Luzern (SRG) 1850 : I. 629

³ SRG. I. 631

⁴ SRG. I. 631 und 637

⁵ SRG. I. 631

⁶ SRG. I. 621

⁷ SRG. I. 621

Sechser als Steuerbeamte⁸. 1569 waren es aber nicht sechs sondern zehn Sechser, die sich in diese Aufgabe teilten. Es amtierte je einer für die Stadt Willisau, einer für den Stadtkirchgang (Willisau und Hergiswil), einer für Luthern, einer für Ufhusen und Zell, einer für Dietwil, Altbüren und Ebersecken, einer für Altishofen, Dagmersellen, Buchs und Uffikon, einer für Pfaffnau, einer für Reiden, Wikon, Langnau, Melseken und Richenthal, einer für Ettiswil und Schötz und einer für Knutwil. Nachdem Knutwil 1579 als eigene Vogtei vom Amte Willisau abgetrennt wurde, gab es noch neun Sechser.

Der Namen Sechser deutet darauf hin, dass das Sechseramt seinen Namen bekam, als sechs Amtsträger tätig waren. Das war offenbar im Jahre 1459 der Fall, als «Schultheiss und Räte und die Sechs des freien Amtes zu Willisau» einen Brief an den Landvogt schrieben, in dem sie sich beschwerten, dass die Leute von Winikon Futterhaber und Vogthühner verweigerten, trotzdem sie als Angehörige des Amtes Willisau zur Abgabe verpflichtet waren⁹. Es zeigt sich, dass 1459 weniger Sechser im Amte waren als hundert Jahre später, eben nur sechs.

Das Sechseramt bestand demnach bereits, als der Rat von Luzern 1471 «die Sechs» ernannte¹⁰, welche die Steuern in der Stadt Luzern anzulegen und zu beaufsichtigen hatten. Andererseits scheint die Bezeichnung nicht viel älter und nicht allgemein gebräuchlich gewesen zu sein.

Im Vorfeld des Aufstandes von 1513 wurde eine Zeugeneinvernahme durchgeführt¹¹, die ein recht altertümliches Bild von der Erhebung der Vogtsteuer bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts vermittelt. Die beiden Weibel Claus und Rudolf beschwerten sich damals, dass die Ausbürger unter Führung von Rutschmann Mieschbühler sich weigerten, alle zwei Jahre einen Viertel Haber zu geben, wie ihn doch schon ihre beiden Väter einsammelten. Vier betagte Räte von Willisau: Heinrich Iberg, Peter Murer, Hans Bader und Hans Kneubühler schilderten die frühern Verhältnisse, wie sie um die Mitte des 15. Jahrhunderts geherrscht hatten. Damals sammelten die *Freiweibel* und die *Wolhuser-Weibel* die Garben auf den Höfen, begleitet von Spielleuten, und führten sie zusammen. Als sich die Wolhuser 1460 loskauften, da wurden sie Angehörige des Freiamtes und der Wolhuser-Weibel wurde überflüssig. Die Gemeinde wählte aber zwei Weibel, da ein einziger die Arbeit nicht leisten konnte. Wieviele Weibel damals im Amte waren, ist nicht überliefert. Vermutlich waren es jene sechs, die 1459 den erwähnten Brief schrieben. Sicher waren ihre Kreise grösser als später, denn der Freiweibel Ulrich Bader von Willisau z. B. sammelte auch die Garben zu Briseken und Zell.

⁸ SRG. II. 313

⁹ Staats-Archiv Luzern (St. A. L.) Schachtel 637

¹⁰ SRG. II. 333 ff.

¹¹ St. A. L. Schachtel 603

Als Schultheiss Russ Landvogt zu Willisau war (ca. 1460?), da verordneten die Räte von Luzern und Willisau, dass anstelle der Garben alle Jahre ein halber Viertel Haber zu geben sei. Um 1480 wurde ein erstes Verzeichnis jener erstellt, welche diesen Viertel liefern mussten.¹² 1485 ordnete der Rat von Luzern weiter an, dass die Sechser *in ihrem Teil* Haber und Hühner einziehen mussten¹³. 1491 endlich beschlossen die beiden Räte zu Luzern, dass in Zukunft ein jeder den Futterhaber jährlich dem Sechser *bringen* solle in jenen Speicher, den der Sechser bestimme und zwar genau auf Tag und Zeit. Wer sich nicht daran hielt, dem solle man eine Busse von fünf Pfund abnehmen ohne Gnade¹⁴. Hier wehte bereits der rauhe Wind, welcher den Brand von 1513 entfachte.

Es ist auffallend, dass in der wichtigen Zeugenaussage von 1512 die Bezeichnung Sechser nicht erwähnt wird, trotzdem die Ratsprotokolle zu Luzern sie z. B. 1485 und 1491 so nennen, und es die Sechser waren, welche am 2. Juli 1513 ein Schreiben an den Rat zu Luzern richteten. Ebenso auffällig ist, dass in den Amtsrechnungsbüchern die Amtssechser wohl die Abrechnungen mit dem Amts-Säckelmeister und dem Landvogt vornahmen, also immerhin die Amtsfinanzen verwalteten, während in den Amtsbüchern keine Eidesformel für sie enthalten zu sein scheint. Das von 1543 führt die Eidesformel für die Weibel und Gerichtsleute an¹⁵, das von 1600¹⁶ die im folgenden zitierte Formel und das von 1653 enthält «der Weibel und geschwornen Gerichtsleute Eid»¹⁷.

1600 heisst es: «der Ammann, Undervögten, Richtern, und Weiblen Eydt: ein söllicher Amptsman soll schweren, der Statt Lucern Lob und Ehr und Nutz zefürderen, iren Schaden zewaren und zewenden, unsern Herren und dem Vogt gehorsam zessin und einem Vogt färbringen und anzeigen, und gar nütt verhalten was zu leiden ist. und ime straff wirdig färkompt oder selbs gesicht und vernimpt. nit das sich einer endtschuldigen wölte, er sie nit dabin gesin und habe nit gesähen, sonder zeleiden alles, was er vernimpt, er sie daby gsin oder nit, und der gebotten und verbotten wär ze sin und zu hälen, was zu hälen ist, und das nitt zelassen weder durch lieb noch durch leid, durch fründschafft noch durch fiendschafft, därch miet noch därch mietwan nach durch keinerlei sachen willen das nit zelassen und ein gemeiner Richter zessin dem Heimschen als dem Frömbden, dem Frömbden als dem Heimschen, dem Richen als dem Armen, beden samem glich on alle gevar, als in sin Eidt und Eer wyst».

¹² St. A. L. Cod. 5055

¹³ Ratsprotokoll Luzern (RPL) VI. 51 f.

¹⁴ RPL. VII. 231

¹⁵ St. A. L. Cod. 920 (1543)

¹⁶ St. A. L. Cod. 915 (1600)

¹⁷ St. A. L. Cod. 935 (1653)

Die Vereidigung erfolgte am Schwörtag auf dem Rathaus zu Willisau, wo auch die Rechnungsablage über die Amtssteuern vorgenommen wurde.

Nachdem schon im 15. Jahrh. die hohen Kosten für das Einsammeln der *Vogtsteuer* den Rat von Luzern veranlasst hatten, den Bezug zu vereinfachen, wurde endlich 1585 beschlossen, dass in Zukunft das Vogtrecht (1 Viertel Haber und ein Huhn) mit einem Geldbetrag von fünf Schillingen abzulösen sei¹⁸. In den Jahren 1590, 1591 und 1606 wurden jeweils neue Steuerrödel erstellt, die alle Steuerpflichtigen nennen, welche diese Abgabe zu leisten hatten. Über die Vergütung für den Einzug bemerkt der Steuerrodel von 1590: «item den Gerichtslütten, nūw und alt, iedem für 1 hun 5 Schilling, sindt ihren 9». Sie erhielten demnach nun anstatt eines Huhnes wie bisher, neuerdings fünf Schillinge. Durch die Nennung ihrer Zahl ist auch erwiesen, dass es sich hier um die Sechser handelt und dass diese demnach den Eid als Gerichtsleute ablegten.

Als Entgelt für das Einsammeln der *Amtssteuern* bekamen die Sechser 1575 ein Pfund für dreissig Pfund eingenommene Steuern. 1720 erhielten sie für 10 Gulden eingenommene Steuern 20 Schillinge. 1760 wurde beschlossen, dem Sechser des Kirchgangs Willisau 10 Gulden zu verabfolgen, nachdem dem Stadtsechser 7 Gulden zugesprochen waren.

Auch in den Amtsrechnungsbüchern finden sich für die Sechser verschiedene Bezeichnungen. Die von Dagmersellen, Uffikon und Langnau hiessen auch Untervögte. Die von Pfaffnau nannte man Weibel. Dabei ist ungewiss, ob die Sechser in Personalunion auch die örtlichen Untervögte oder Weibel waren, oder ob diese Ämter das Sechseramt überdeckten. Es scheint, dass die Sechser im untern Amt eher Untervogt und Weibel genannt wurden, während sie im obern Amt Sechser hiessen. Es dürften damit Verwechslungen mit dem Grossweibel (Beamter des Landvogtes) und dem in Willisau wohnenden Kleinweibel (Beamter des Rates) eher vermieden worden sein.

Während die Sechser durch ihre Aufgabe, die Steuern anzulegen, einzuziehen und dem Inhaber der Vogtei abzuliefern, beinahe als Beamte des Landvogtes erscheinen, deuten die Entwicklung ihrer Wahl und die Begehren des Landvolkes im Verlaufe der Aufstände von 1513 und 1653 auf die politische Bedeutung des Sechseramtes hin. Auch die Tendenz zu Einflussnahme auf ihre Wahl unter luzernischer Herrschaft lässt sie als Vertreter der Eigenständigkeit des Freiamtes erkennen. Schon die erste Erwähnung von 1459 als «die Sechs des freien Amtes» weist darauf hin. Mit aller Deutlichkeit treten die Sechser während des Aufstandes von 1513/15 als Vertreter des Amtes auf. 1514 trafen sich als Verhandlungspartner: einerseits Schultheiss, Klein- und Grossräte, «die man nempt die Hundert» und gemeine Burger der Stadt Luzern, anderseits für Willisau aus der Stadt Schultheiss Wilhelm

¹⁸ St. A. L. Cod. 915 S. 8

¹⁹ Ratsprotokoll Willisau

Herport, Stadtschreiber Martin Schreck und Hans Hug, Sechser in der Stadt, sodann «vom freien Amt von Willisau die Sechs, mit Namen Rutschmann im Holz, Uli Achermann, Hans Nielimann, Heinz zu Waldsparg, Rutschmann Müspüler, Hans Somer von Pfaffnacht als vollmechtig Potten und Gwalthaber»²⁰. Da die «Sechs des freien Amtes» dem Sechser aus der Stadt geradezu gegenüber gestellt werden, müssen sie als Vertreter der bürgerlichen Genossenschaft angesehen werden.

Die Wahl der Sechser erfolgte bis ins 16. Jahrhundert wahrscheinlich an den Landgerichten unter Berücksichtigung jener Kreise, in denen sie amtierten sollten. Die Twingrechte des 16. Jahrhunderts deuten darauf hin, dass die Sechser vorerst als Weibel oder Untervögte in ihren Twingen gewählt wurden, worauf sie dann in ihre Aufgabe im Amte hineinwuchsen. Die Zeugenaussage von 1512 berichtet, dass 1460 nach dem Loskauf der Wolhuser die zwei Weibel von Willisau auf der Laube mit dem Handmehr gewählt wurden. Aber gleichzeitig mit der Änderung der Garben in einen Viertel Haber wurde die Wahl der Weibel dem Schultheissen und Rat von Willisau im Beisein des Landvogtes reserviert, «dan sy bass mochten erkennen, welcher unsern gnedigen herren füglich und nützlich wäre und ouch einem schulthessen und gantzen gemeind». Das bedeutete den Ausschluss der Bürgerschaft von der Wahl und eine Verstärkung des obrigkeitlichen Einflusses, der nach manchen Rückschlägen sich schliesslich doch durchsetzte. Die Beschränkung der Wahl des Stadtsechzers auf den Rat liess aber das Ansehen des Sechzers schwinden. 1512 ist im Ratsprotokoll von Luzern²¹ vom Stadtknecht von Willisau die Rede, der den Futterhaber einziehen soll, wohl weil er als Organ des Rates betrachtet wurde. (Es bleibe dahingestellt, ob hier vielleicht ein Beauftragter des Stadtsechzers gemeint ist) Dass die Abhängigkeit von der Obrigkeit übel vermerkt wurde, bezeugt auch die Klage von Rutschmann Mieschbühler (vor seiner Wahl!) dass die Sechser die Steuern «keyblich vnd nit fromklich» angelegt hätten²².

Als die Landtage gegen das Ende des 15. Jahrhunderts für die Bevölkerung oft eine Last wurden, da bestimmte der Rat von Luzern²³, dass es dem Landvogt frei stehen sollte, an den Landtag aus jedem Kirchspiel soviel oder so wenige Leute aufzubieten, als ihm das nach Wichtigkeit der Sache notwendig erschien. Die Entwicklung, welche die Landtage überflüssig erscheinen lassen wollte, wo sich doch der Wille des Volkes zeigen konnte, führte schliesslich zur neuen Landgerichtsordnung von 1535. Schultheiss, Räte, neue und alte Sechser der Stadt und Grafschaft Willisau haben damals «auf unsrer gnädigen Herrn und Obern zu Luzern weiteres Gefallen und

²⁰ St. A. L. Schachtel 636 (Abschrift)

²¹ RPL. X. S. 106/7 (Febr.)

²² St. A. L. Akten 13/3453

²³ RPL. VII. 231 (1491)

Entscheid, gesetzt, verordnet und auf sich genommen, dass hinfür an den Landgerichten niemand anders soll zu mindern und zu mehrern haben als allein Schultheiss, Räte, neue und alte Sechser, Untervögte, Richter, Weibel und die geschworenen Gerichtsleute». Doch soll ein Sechser in der Kirchhöre, wo kein anderes Gericht als das Stadtgericht von Willisau ist, drei oder vier Kirchgenossen zum Landgericht berufen.

Diese neue Ordnung hatte jeder Sechser vor seine Gemeinde zu bringen und ein Mehr dafür zu erhalten. An Mariae Geburt 1535 wurde im Amt allenthalben abgestimmt. Luthern stellte den Antrag, dass bei schweren Gerichtsfällen eines ehrlichen Amtsgenossen wie von alters her alle Amtsleute zum Landgericht geboten werden sollen. Ufhusen war einverstanden. Altishofen wollte die neue Ordnung vier, fünf, acht oder zehn Jahre ausprobieren. Dietwil, Pfaffnau, Reiden, Ettiswil, Stadt und Kirchgang Willisau stimmten der neuen Landgerichtsordnung zu.

Damit hatte Luzern erreicht, dass die direkte Einwirkung des Volkes am Landgericht gedrosselt wurde. Die Landtage kamen in Abgang. Es wurden nun alle zwei Jahre Schwörtage abgehalten. Es ist wahrscheinlich, dass nun hier Wahlen erfolgten, wie die Begehren von 1653 offenbaren. Über die Wahl der Sechser ausserhalb Willisau sind wir für das 16. Jahrhundert nicht unterrichtet. Aus den Twingsrechten, die um 1600 neu gefasst wurden, erhalten wir Nachrichten, wie die Weibel und Untervögte gewählt wurden. Hier ist aber nie die Rede von den Sechsern, die ja meist für einen grösseren Kreis, auch Viertel genannt, ihr Amt ausübten. Vermutlich waren aber die Twingwahlen doch irgendwie massgeblich für die Person des Sechsert in dieser Zeit, wo sich der Einfluss der Obrigkeit in Dingen bemerkbar machte, wo früher die freien Amtsgenossen zuständig waren. Wie diese Twingsbesatzungen funktionierten, sei an zwei Beispielen gezeigt.

Die Twingsbesatzung in Langnau erfolgte 1572 folgendermassen:²⁴ Zuerst gibt der Untervogt sein Amt auf und schlägt einen Nachfolger vor. Der Twingherr seinerseits macht auch eine Nominierung. Darauf erfolgt die Wahl des einen der Vorgeschlagenen mit offenem Handmehr. Darauf gibt der Weibel sein Amt auf. Er kann um eine Wiederwahl bitten. Aber jeder andere kann sich auch um das Amt bewerben. Dann wird abgestimmt. Die sechs Gerichtsleute treten ab, werden alt (für eine Amtsperiode). Die abgehenden schlagen dem Alter nach einen andern vor. Darauf wird gewählt. Von den Vierern werden zwei alt (treten in Reserve). Die Abgehenden schlagen andere vor, über die abgestimmt wird.

Da Langnau zusammen mit Reiden, Wikon, Melseken und Richenthal einen Sechserkreis bildete, wo der Sechser Untervogt genannt wurde, geht aus dem beschriebenen Wahlverfahren nicht hervor, ob die Langnauer mit

²⁴ St. A. L. Schachtel 603

dem Untervogt oder Weibel auch den Sechser wählten. Möglich scheint ein Turnus der Twinge oder gegenseitige Abmachung, vielleicht im Rahmen der Kirchgemeinde. Wahrscheinlich bedeutete die Wahl des Untervogtes nur einen Vorschlag zur Sechserwahl.

Komplizierter war die Twingbesatzung in Dagmersellen. Sie ging im Jahre 1603 folgendermassen vor sich:²⁵

«Von des Twings Amptslütten und Besatzung derselbigen.

Allso auch habend unsre gnädig Herren von altem har allezyt einen iren nachgesetzten Amptman in disem Twing dem selbigen und dem gericht vorzestan und ire gschefft und gebott zu verichten, namlich einen Undervogt, und zu ime fünff ander erbare Menner so mittime gericht und Recht verrichten helffen söllent, wölliche auch all uff ir Zytt wie folgen würde geendret werden.

Untervogt. Wann es dann die Zytt bericht, dass man den Twing besetzen sol, so gibt der Untervogt sin Ampt uff u. gibt einen andern an sin stat dar. hiemitt stand sy beid us, und gibt ein Twingherr auch einen synes gfallens und gute bedunkens dar, daruff werdene die dargegebenen gemeret mitt der hand.

Untervogt. Und alls dann ein ersame Gemeind auch ein allt harkommen und fryheit hat, das sy uff söllichen Tag auch einen Untervogt zesetzen hatt, den man der Gemeind Untervogt nempt. der selbig gibt uff disen Tag syn Ampt auch uff und gibt einen andern dar an sin statt. auch mag ein jeder von der Gemeind, der zu meren undzumindern hatt, auch einen dargeben, und soll die dargebenen usgestanden, meret man sy auch mitt der Hand wie von alters har.

Gerichtslütt. Item was die Gerichtslütt belangt, hatt es auch den Bruch und gewonheit, das allweg fünff nūw Gerichtslütt allte Gerichtslütt blybent, und geben die alten fünff Gerichtslütt, so abgand, ein jeder einen nūwen an sin statt dar. Hiemitt gebent sy ire Aempter uff und werdent die nūwen auch gemeret mit der hand wie die Undervögt, und mögen die allten wol wider nūwe Gerichtslütt werden.

Vierer. Item so hatt man auch geordnete Vierer da dann allwegen zwen derselben allt blyben und geben die allten zwen ire Aempter uff und geben zwen andre dar an ir statt. die werdent dann auch gemeret mitt der hand glych wie die Undervögt und die Gerichtslütt.

Weybel. Sodann ist von altem har ein guott genannt die Weybel Schupossen zu Tagmarsellen gelegen, dem Weybel Ampt zu gehörig, auch dem würdigen.

²⁵ St. A. L. Schachtel 603

Gottshus unser lieben frauw zu den Einsidlen pflichtig mit andern zinsbaren und eerschätzigen güetern daselbs zu Tagmarsellen, und wöllcher nun die Schupossen nutzt der sol auch der Twings Weybel syn und das Weibelampt versehen. Wann aber ein söllcher synen dienst nit in massen verrichtet, das unser gnädig Herren und Obern der Statt Lucern oder ein Herr Abtt des gesagten Gottshuses Einsidlen oder syner fürstlich Gnaden Amptlütt daran benugt, so mögen sy inne absetzen und einen andern an sin statt verordnen, der würde dann auch gemeret mit der Hand wie obbemelte Grichtslütt.

Banwart, Kuo und Schwynhirt: Auch hatt ein Gemeind einen Banwart, Kü und Schwynhirten ze setzen, die dann auch ir Ordnung und dienst hand wie harnach gehört würde.

Aus den beiden Twingsbesetzungen ist ersichtlich, dass die alten Gewohnheiten des Volkes formell gewahrt wurden. Bei den Schlüsselpositionen war aber der Einfluss des Twingherrn gesichert, und dieser Twingherr war nun der Rat von Luzern, der als seinen Vertreter den Landvogt zu den Wahlen abordnen konnte. Es ist wahrscheinlich, dass mit diesen Wahlen auch der Sechser nominiert war. Sicherheit brächte allein der Vergleich der Namen der Twingbehörden mit den folgenden Sechserlisten. Die Arbeit ist noch zu leisten.

Der Einfluss des Landvogtes auf die Wahl der Behörden mag auch bewirkt haben, dass diese nicht ohne weiteres geneigt waren, dem Ausbau der absolutistischen Landesherrschaft Widerstand zu leisten. So wurde denn auch vor dem Bauernkrieg von 1653 den «linden» Untervögten und Geschworenen der Vorwurf gemacht, sie hätten die alten Vorrechte preisgegeben. Sie wurden 1652 der Ämter enthoben und mit Strafen belegt²⁶. Die meisten Sechser standen jedoch damals zu ihrem Volk und einige wurden zu Hauptleuten gewählt²⁷.

An der Willisauer Amtsversammlung vom 21. Februar 1653 in Schötz waren mehrere Sechser als Vertreter ihrer Twinge anwesend²⁸. Die Begehren der Landleute wurden hier in zahlreichen Artikeln zusammengefasst. Zwei davon betrafen die Sechser²⁹:

Artikel 2: Die Ratsherren, die Amtssechser und die Geschworenen sollen am Schwörtag gemehrt werden, ebenso der Pannerherr, Amtsfähndrich und Seckelmeister. Damit niemand zu zweifeln habe, soll inskünftig ein Seckelmeister von den Bürgern und einer von der Landschaft gewählt werden.

²⁶ Th. v. Liebenau: d. luz. Bauernkrieg 1653/Jahrb. f. schweiz. Gesch. XVIII. S. 266

²⁷ St. A. L. Akten 13/3596 und Bauernkrieg XIX. S. 95

²⁸ Bauernkrieg XIX. S. 38: Peyer, Walthert, Schrag, Vogel, Müller, Gut, Rot, Bättig, Bircher, Kugler, Sinner.

²⁹ St. A. L. Akten 13/3579

Artikel 4: Die Sechser sollen wieder nach altem Brauch in ihren Gerichten Vorsteher der Untertanen sein. Man soll ihnen das Reisgeld zu Willisau vorzählen und einem zuverlässigen Sechser einen Schlüssel zu demselben übergeben.

Da am 10. März 1653 die Willisauer auch verlangten, dass ihnen der Titel «Freies Amt» zurückgegeben werde, ist ersichtlich, dass alle ihre Forderungen auf die Wiederherstellung der alten Rechte und Freiheiten hingen. Die Sechser erscheinen hier als ihre Vertrauensmänner und Vorsteher ihrer Kreise.

Diesen Begehren kam der Rat zu Luzern insoweit nach, als er gestattete, dass die Sechser in Anwesenheit des Landvogtes gewählt werden, sofern das von alters her üblich gewesen sei. Der Schlüssel zum Reisgeld sollte dem ältesten Sechser anvertraut werden³⁰.

Nach der militärischen Niederlage der Ämter nahm aber die Ausbildung des absolutistischen Regimentes seinen Fortgang. Auch die Sechser wurden unter Kontrolle gebracht. Zusammenkünfte ohne das Wissen des Landvogtes waren untersagt. Als sich dennoch am 4. März 1660 am Markt zu Willisau neun Sechser im obern Saal des «Schlüssel» zusammensetzten um Fragen des Amtes zu besprechen, da erfolgte eine weitläufige Untersuchung. Die neun Sechser: Jakob Gut von Wegrigen, Hans Hodel von Egolzwil, Hans Achermann von Fronhofen, Galli Beriger von Dagmersellen, Beat Bättig und Stoffel Bucher von Luthern, Hans Schwägler vom Mättenberg, Peter Scherlin auf der Bösegg und Jakob Rölly von Altbüren hatten sich vor dem Landvogt zu verantworten. Sie beriefen sich auf ihren Eid, dass sie das Wohl des Amtes zu wahren hätten. Es handelte sich aber hier um die grossen Kosten beim Aufritt des Landvogtes, um Beiträge an Bauten in der Stadt Willisau und die Entlohnung des Stubenknechtes, alles Dinge, die dem Landvogt und dem Schultheissen nicht behagten. Der Vorschlag, eine Abordnung an die Herren zu Luzern zu schicken, wurde abgelehnt. Man argwöhnte noch andere Klagepunkte, vernahm aber nichts weiter, trotzdem die Sechser noch zwei mal zitiert wurden. Einige erschienen nun überhaupt nicht mehr³¹.

Nun wurde der obrigkeitliche Einfluss auf die Sechserwahl verstärkt. Sie erfolgte durch den Landvogt auf Vorschlag der Sechser. Das Kollegium ergänzte sich also selbst nach dem Vorbild des Rates zu Luzern. Die Sechser waren zwei Jahre im Amt, dann waren sie zwei Jahre «alt», um dann wieder «neu» zu werden. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts erfolgte auch der zweijährige Wechsel nicht mehr. Die Sechser amtierten viele Jahre ununterbrochen. Sie konnten aber vom Landvogt abgesetzt werden. Der grosse Kreis der Kirchhöre Willisau wurde in zwei Teile geteilt, ebenso der Altishoferkreis.

³⁰ Liebenau: Gesch. d. Stadt Willisau, Gfd. LVIII. S. 145 ff

³¹ St. A. L. Akten 13/3510

Die Stellung des Amtssechlers kommt zum Ausdruck im Zeremoniell beim Auftritt des Landvogtes, der alle vier Jahre stattfand. Zum Mittagsspeisen des Auftritts-Tages waren einzuladen: der Stadtschreiber (Luzerner Patrizier), die Amts-Schultheissen, die Pfarrer des Amtes, die Ratsherren von Willisau, die Amts-Sechser und die Untervögte³².

Die Aufzeichnungen von Werner Schaller schildern die Verhältnisse in der Mitte des 18. Jahrhunderts folgendermassen³³: Die Amtsrechnungen wurden alle zwei Jahre am Schwörtag auf dem Rathaus zu Willisau abgenommen. Anwesend waren der Amts-Säckelmeister und die Sechser der Stadt und von der Landschaft. Bei dieser Versammlung wurden die Vorfälle des Amtes erörtert und die Sechser mit Handmehr gewählt. Die Wahl erfolgte auf Vorschlag des Landvogtes, des Säckelmeisters und der Sechser nach allgemeiner Umfrage. Die Sechser hatten die zwischen Weihnachten und Fastenzeit verfallenden Vogteiabgaben an den Säckelmeister abzuliefern. (Das geschah für die Amtssteuern meist in Raten). 1677 war verordnet worden, dass die Ablieferung innert drei Wochen zu erfolgen habe. Ausgaben mussten spezifiziert gemeldet werden. Kein Wirt durfte Säckelmeister sein.

Über die Funktionen der Sechser als Vorsteher der Untertanen, wie sie 1653 als Leitbild gefordert wurden, gab es offenbar kein Pflichtenheft, das erhalten blieb. Die Sechser treten oft als Beistände vor Gericht, oder als Vertreter ihrer Kreise vor den Rat zu Willisau oder sie schrieben Briefe direkt an den Rat zu Luzern. Im 18. Jahrhundert wurde im Staate Luzern das Armenwesen neu geregelt. Die Ausführung der Verordnungen und der Einzug einer Armensteuer wurde den Geschworenen überbunden. Das waren bei uns die Sechser. Die Einbringung der Steuern war offenbar keine begehrte Aufgabe. Als nach dem Tode von Amtssechser Josef N. A. Meyer im Jahre 1754 Kirchmeister Sebastian Meyer und Melch Kurmann aufgefordert wurden, die «Profosensteuer» einzuziehen und am Aschermittwoch bei der Almosen-

³² Liebenau: Gfd. LIX. S. 12 und Cod. 1381: Verehrungsbuch 1621–1709: dieses nennt die Namen jener Weibel, die auf «bittliches Anhalten» (= Ersuchen) Mäntel in den Ehrenfarben blau-weiss erhielten: neben Gross- und Kleinweibel folgende Weibel und Untervögte: 1630 Andres Marfurt und Simon Berner, Langnau / Sebastian Kneubühler, Ufhusen. 1633 Jakob Kugler, Pfaffnau / Beat Koch, Buchs. 1634 Uli Meyer, Reiden / Heinrich Keller, Wikon. 1638 Christoph Ernst, Luthern. 1639 Andreas Hug, Langnau / Jakob Geiser, Roggliswil. 1645 Hans Bütler, Schötz. 1646/52/61/78 Heinrich Pümpi, Pümpe, Bümppikon von Wikon. 1648 R. Zimmerli, Reiden. 1652 Hans Lehman, Dagmersellen. 1658 Hans Zimmerli, Reiden. 1689 Vester Winterberger, Pfaffnau. 1694 Hans Marfurt, Langnau. 1697 Gabriel Häfliger, Wikon. 1702 Jakob Zimmerli, Reiden. 1704 Hans Kaspar Marfurt, Langnau / Hans Frey, Pfaffnau. 1705 Claus Suri, Dagmersellen. 1706 Vester Winterberger, Pfaffnau. Fünf der Genannten sind als Sechser bekannt. Vielleicht zählen weitere dazu. Die Standesfarben kamen ihnen offenbar als Weibel zu, wie heute noch den Standesweibel.

³³ Werner Schaller: kurzer hist. Eingang: Pp. Msc. 71 fol. S. 74 ff.
Kantonsbibliothek Luzern

verteilung anwesend zu sein, da beschwerten sie sich darüber¹⁹. Sie wurden aber dazu angehalten, weil sie nun die ersten Vorsteher seien. Dem Sechser wurden in der Folge für die Aufgaben des Armenwesens zwei Ausgeschosse-
ne beigegeben.

Von den richterlichen Funktionen, wie sie in der Landgerichtsordnung von 1535 vorgesehen waren, treffen wir im Rahmen des Amtes keine Spur mehr an. Den «niedern Stab» des Gerichtes hatte der Rat von Willisau an allen jenen Orten, wo kein eigenes Gericht vorhanden war. Er beklagte sich aber etwa, dass er umgangen werde, indem man direkt vor das Vogtgericht trat. Von der Teilnahme der Sechser an demselben ist nichts bekannt, es sei denn als Zeugen, trotzdem sie den Eid der Gerichtsleute abzulegen hatten.

Beim Untergang des alten Staates Luzern im Jahre 1798 verschwand auch das Sechser-Amt. Einzelne Sechser treten nachher als Gemeindevorsteher auf. Der Name verschwand, die Aufgabe blieb.

Es folgt nun eine leider vorläufig lückenhafte Liste der Sechser, welche während etwa zweieinhalb Jahrhunderten amtierten. Die Reihen wären wahrscheinlich zu ergänzen durch Akten in lokalen Archiven.³⁴

Amts-Säckelmeister

(Die Jahreszahlen nennen die erste und letzte Erwähnung)

1566—1570	Welti Klaus, Rat 1545, Statthalter 1567, † 21. 11. 1570
1569—1570	Bigi Jochum, Rat 1559, † 3. 11. 1570
1570—1584	von Wyl Niklaus, Rat 1545, Pannerherr 1560—1581, Schultheiss 1563—1573
1585—1592	Peyer Adam, Rat, Schultheiss 1593—1621, † 1626
1584	Kneubühler Hans, Rat 1565, Statthalter 1576—1593, Pannerherr 1594—1597, Schultheiss 1570, † 1599
1596	Zehender Galli, Rat 1595, Schultheiss 1598—1608, † 1609
1594	Näf Hans
1601—1624	Peyer Gabriel, Rat 1587, Schultheiss 1623—1629, † 1632
1625	Aregger Balthasar, † ca. 1629
1630—1643	Amstein Niklaus, Rat 1635, † 1647
1643—1653	Walthert Balthasar, (Rats-Protokoll)
1671—1677	Barth Hans Georg, Rat 1662
1680—1685	Enderis Christian, Rat 1671—1685
1733	Suppiger Johann Balthasar

³⁴ Die meisten Namen stammen aus den Amts-Rechnungsbüchern 1570—1685 und 1733—1787. Ergänzungen dazu aus Publ. v. R. Reinhard/Willisauer Bote 1897 ff, ferner Ratsprotokolle Willisau. Ergänzungen sind zu erwarten aus Gemeindearchiven und von d. Familienforschung.

Frei-Weibel des 15. Jahrhunderts

Kuenz von Uffikon, 1460 ca.

Wigand, 1456 (35)

Bader Ulrich, 1463 (36)

Cueni Claus, 1459 (11)

Claus Weibel, 1512 (11)

Wolhuser-Weibel des 15. Jahrhunderts

Tanbach Uli, 1459 (37)

Pfyl Peter, (11)

Iberg Peter, (11)

Rutschmann an der Matten, (11)

Amts-Sechser: Stadt Willisau

1512	Claus Weibel, Nachfolger seines Vaters
1512	Rudolf, Nachfolger seines Vaters
1514	Hug Hans
1569—1597	Kneubühler Hans, Spitalpfleger, Schultheiss, Säckelmeister
1575—1578	Bättig Christian, Fähndrich
1576—1580	Huber Hans, Rat 1573, † 1589
1582—1589	Näff Hans, Rat, 1576, † 1595
1586—1592	Zehender Anton, Rat 1580, † 1593
1591—1595	Peyer Gabriel, Schultheiss, Säckelmeister
1596—1611	Aregger Balthasar, Baumeister, Säckelmeister
1601—1609	Zäng Hans, Rat 1598—1611, † 1611
1611—1613	Zehender Jakob, Schultheiss 1614—1628, † 1637
1615—1620	Kneubühler Hans, Rat 1612, Statthalter 1634—1643, † 1647
1619—1624	Näff Jost, Rat 1613, † 1637
1625—1643	Huber Beat Jakob, Rat, 1619, Statthalter 1652, † 1652
1630—1645	Wyrzt Hans, Rat 1628, † 1647
1635—1653	Peyer Heinrich, zur Sonne, Schultheiss 1653—1657
1656—1689	Wirtz Hans Jost, Schultheiss 1673—1681
1662	Peyer Peter
1648—1652	Barth Hans Thoman, Rat 1648

³⁵ St. A. L. Schachtel 603 und Steuerverzeichnis 1456 (versteuert 100 gl.)

³⁶ do. (versteuert 600 gl.)

³⁷ St. A. L. Schachtel 605

1666—1689	Barth Hans Jöri, Rat 1662, Säckelmeister Walthert Beat, Pannerherr, Schultheiss 1680—1692
1685	Huber Hans Melch, des Gerichts 1676, Rat 1679
1681—1694	Peyer Balthasar, Schultheiss 1694—1706, † 1709
1696	Wirtz Walthart, Rat 1689, † ca. 1724
1695—1697	Schwyzer Christian, Schultheiss 1696—1716, † 1717
1733—1755	Barth Johann Jakob, Schaffner
1735	Rinderknecht Heinrich, Lieutenant
1738—1760	Mock Christian
1744—1749	Stürmli Josef
1753	Suppiger Balthasar
1757	Suppiger Hans Jörg
1772—1773	Dula Josef, Schultheiss 1772—1798
1774—1782	Hecht Carli
1775—1785	Troxler Johann Heinrich
1787	Menz Johann Marti

Kirchgang Willisau und Hergiswil

1514	Mieschbühler Rudolf, enthauptet 1515
1569—1570	Meyer Ulrich
1575—1576	Meyer Hans, von Neuenegg
1578—1580	Jost Klaus
1583	Mer Gebhart
1587—1598	Jost Konrad, im Pfaffenberg
1593—1595	Schalcher (Schaller) Hans, von Oberberg
1599—1609	Zimmermann Hans, im Löhli
1601—1609	Meyer Hans, in der Wiggeren
1611—1635	Meyer Balthasar, in der Breiten
1613—1624	Wirtz Konrad, in Kalchtharen
1625	Schärli Ulrich, in Zeissigen
1630—1635	Bättig Bernhart, von Opfersei
1649—1685	Bättig Kaspar, von Opfersei (Vater und Sohn?)
1657—1666	Schwägler Hans, vom Mettenberg, † 1669
1662—1677	Meyer Jost, von Gunterswil
1677—1704	Meyer Galli, vom Wellsberg (1620—1704)
1706—1733	Meyer Hans-Jost, vom Wellsberg, in Kalchtharen (1651—1737)

Kirchgang Willisau allein

1733—1754	Meyer Josef N. A., von Kalchtharen (1699—1754)
1755—1765	Meyer Josef A., von Kalchtharen (1731—1801)

1765—1787 Meyer J. Leonz, von der Rossgass (1726—1805)
 1787—1798 Meyer Josef Anton, vom Wellsberg (1755—1831)

Hergiswil allein

1733—1772 Bättig Kaspar, von Opfersei
 1735 Bircher Kaspar
 1753—1781 Bättig Josef
 1782—1786 Bättig Josef, jung

Luthern

1514 Heinz zu Waldsparg
 1563 Hilprunner Uli
 1569—1579 Walldtsberger Balthasar
 1575—1593 Vogel Jost
 1578—1598 Bircher Kaspar
 1599—1615 Ernst Christoph, der Weibel
 1603 Flückiger Hans Ulrich
 1611—1625 Schärli Ulrich
 1619—1635 Bircher Jakob, im Moos
 1631—1669 Wächslers Hans
 1635—1660 Schärli Peter, von der Bösegg
 1660—1669 Bircher Stoffel
 1660—1669 Bättig Beat, Waldsparg
 1685 Weibel Hans
 1685 Bircher Hans
 1703 Bircher Jakob
 1733—1744 Bircher Josef
 1745—1761 Bammert Christian
 1762—1786 Bircher Josef

Ufhusen und Zell

1563 Hodel Bendicht
 1570—1571 Vogel Jost (Luthern?)
 1575—1593 Kronenberg Damian
 1578—1603 Peter Moritz
 1605—1609 Hodel Galli
 1613—1633 Kronenberg Hans, Kirchmeier, Vierer
 1615—1630 Kneubühler Baschi
 1619—1635 Peter Hans, Bodenberg
 1657—1669 Hodel Uli

1657—1669	Root Melcher
1685	Peter Moritz, Bründlen
1733—1745	Kronenberger Jakob, Zell
1733—1741	Broch Heinrich
1744	Bircher Heinrich
1746—1759	Hodel Johann
1750—1753	Dubach Baltz
1772—1785	Dubach Josef

Pfaffnau

1514	Somer Hans
1570—1580	Büechler Batt
1583—1607	Graf Adam, der Weibel
1615—1625	Winterberg Hans, der Weibel
1624—1627	Büechler Jakob
1630—1633	Kugler Jakob, Weibel 1653
1669	Winterberg Hans
1679—1685	Winterberger Silvester
1733—1741	Winterberger Vinzenz, Weibel
1743—1780	Guoth Hans, Weibel
1782—1786	Hegi Robert, Weibel

Knutwil

1569—1570	Küenne Jörg, zu Kaltbach
1575—1576	Staffelbach Lienhart

Reiden, Wikon, Langnau, Melseken, Richenthal

1500	ca.	Stäger J., Reiden (38)
1556		Rüttscheller Hensli, Untervogt
1563		Zimmerli Casper, Untervogt
1569—1575		Stirnimann Peter, zu Wiggen
1575—1598		Sandtweg Hans, Untervogt
1576—1577		Welnower Jakob
1578—1580		Siner Heini
1587—1611		Heffliker Hans, Untervogt, Langnau
1605—1622		Stirnimann Gabriel, Untervogt, Wikon
1619		Häffliker Gregorius, Untervogt
1623—1625		Zimmerlin Melcher, Untervogt
1627—1630		Kronenberg Hans (der Santi)

³⁸ St. A. L. 13/3453

1631—1633	Sinner Heinrich
1653	Sinner Jakob, Richenthal
1660—1662	Achermann Hans, Fronhofen
1662—1671	Kronenberg Hans
1666—1669	Hodel Ludi
1679—1685	Widmer Lienhard, 1677 Untervogt
1685—1694	Marfurt Hans, Untervogt
1733—1753	Widmer Jakob, im Moos
1735—1783	Baumann Hans Jakob
1759	Hodel Gabriel
1772—1780	Häffli Melchior
1786	Marfurt Hans Jakob
1787	Stirnemann Jost

Dietwil, Altbüren, Ebersecken

1570—1580	Müller Jakob
1569—1576	Müller Ullin
1583—1593	Rölly Ulli
1587—1592	Steimann Ulli
1595—1598	Nützi Kaspar
1601	Moser Hans, Altbüren
1603—1630	Schürch Hans
1605—1607	von Moos Hans
1611—1647	Müller Hans, Richter
1635	Schürch Uli
1660	Rölly Jakob
1660	Gut Jakob, Wegeringen
1733—1737	Marti Martin, von der Thannen
1735—1750	Steimann Joachim
1743—1760	Marti Hans
1757—1773	Steiner Christoph, Wegeringen
1772—1785	Graber Johann
1777—1787	Steimann Leonz, Wegeringen

Altshofen, Dagmersellen, Buchs, Uffikon

1460 ca.	Kuentz von Uffikon, Freiweibel
1570	Kronenberg Balthasar
1569—1570	Singer Bartlin
1575—1578	Küeni Martin
1578—1580	Hodel Lienhart
1583—1602	Müller Michel

1587—1592	Waldisperger Damian
1593	Hunkeler Wolfgang
1595—1598	Jörgi Balthasar
1603	Kronenberg Peter
1605—1609	Hodel Martin
1611—1633	Beringer Damian
1623—1625	Müller Hans
1657	Meyer Joachim
1657—1666	Hodel Hans, Kirchmeier
1660—1669	Beriger Galli
1669—1685	Hunkeler Jakob, Richter
1685	Beriger Hans
1685	Fellmann Hans, Untervogt

Altishofen und Dagmersellen allein

1733—1783	Kronenberg(er) Ludi (1783 Dubach für Kronenberg)
1735—1781	Hunkeler Hans Jakob, † 1782 (1775 Tanner für Hunkeler)
1737—1751	Sinner Michael, † 1755
1785—1787	Hunkeler Carli

Uffikon und Buchs allein

1733—1748	Wüst Josef, 1733 Untervogt
1743—1754	Meyer Lorenz, 1743 Weibel
1754—1761	Frei Anton
1771—1774	Meyer Josef, von Uffikon
1776	Meyer Josef, von Buchs
1776	Fischer Johann, von Uffikon

Ettiswil und Schötz

1569—1570	von Aesch Batt, Wirt zu Schötz
1570	Büelaman
1575—1576	Wellenbrig Maritz
1578—1580	Metzger Batt, 1576 Vierer
1583	von Aesch Jakob
1587—1595	am Rein Hans
1598	Hunkeler Lorenz, 1578 Vierer
1605—1611 ca.	Isler Meinrad (39)
1603	Hügi Hans

³⁹ Jahrzeitbuch Ettiswil S. 17

1605—1627	Hügi Wolfgang
1613—1624	Hunkeler Hans
1613—1625	am Rein Hans, Richter, Kirchmeier, Ettiswil (40)
1630—1687	Schrag Hans, Buttenberg, Kirchmeier
1635—1666	Vogel Niklaus
1666—1669	Lütolf Hans
	Meyer Hans, Schötz (41)
	Meyer Josef, 1718 Weibel zu Schötz (42)
1719	Schrag Franz, Kirchmeier (43)
1733—1743	Wyler Hans Jakob, Richter, Burgrain
1735—1755	Buecher Hans
1747—1762	Schürch Josef, Alberswil
1759—1787	Schürch Melch, Hostris
1764—1784	Schürch Johann, Müller, Alberswil

⁴⁰ do. S. 18

⁴¹ do. S. 21

⁴² St. A. L. Schachtel 632

⁴³ Heimatkunde des Wiggertales 15/57